

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1458K – MITVERSICHERUNG VON GASLEITUNGSSCHÄDEN

Versichert sind innerhalb des versicherten Gebäudes die Behebung von Schäden an Gasleitungen einschließlich Nebenarbeiten bei Bruch und Undichtwerden der Gasrohre.

Ersetzt werden:

- die Kosten für die Behebung des Bruchs der Gasrohre;
- die Reparaturkosten bei undichten Gasrohren auf Basis des „Inliner-Verfahren“ oder ähnlicher Methode.

Der Rohrsatz und das Abdichten undichter Gasrohre ist insgesamt mit 6 m Länge begrenzt.

Werden nach einem Bruch Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen bzw. bei Undichtheit mehr als 6 m abgedichtet, so werden nur die anteiligen Aufwendungen für die Behebung des Bruchschadens bzw. für das Abdichten jeweils samt Nebenarbeiten im Verhältnis vom versicherten Höchstmaß zur tatsächlich eingezogenen bzw. abgedichteten Rohrlänge ersetzt.

Nicht versichert ist der Verlust von Gas.

Selbstbehalt in jedem Schadensfall: **EUR 500,-**.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** innerhalb eines Versicherungsjahres auf „Erstes Risiko“ begrenzt.